

An alle
Mitglieder der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 17.06.2019./bl

Aufsichtspflichten nach dem Geldwäschegesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Dadurch hat das Geldwäschegesetz (im Folgenden „GWG“) eine umfassende Überarbeitung erfahren. Neu unter der Richtlinie sind zum einen die Pflichten, denen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Kammerbeistände¹ unterliegen, um präventiv mögliche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erkennen und zu verhindern. Zum anderen hat die vierte Geldwäscherichtlinie den Rechtsanwaltskammern erstmals die Aufgabe übertragen, die Einhaltung dieser Pflichten durch ihre Mitglieder auch ohne konkreten Anlass zu überwachen und zu kontrollieren.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zunächst noch einmal an die Pflichten erinnern, die sich für Sie aus dem GWG ergeben (unter A.). Außerdem möchten wir Ihnen gerne erläutern, welche Aufgaben die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unter diesem Gesetz hat und was das für Sie als Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bedeutet (unter B.).

A. Die Pflichten aus dem GWG

Rechtsanwälte sind nicht per se Verpflichtete nach dem GWG. Sie unterliegen nur dann den Verpflichtungen aus dem GWG, wenn sie ein Kataloggeschäft i.S. von § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG beraten oder betreiben. Nur dann ist ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ i.S. des GWG. Wenn ein Rechtsanwalt „Verpflichteter“ nach dem GWG ist, dann muss er interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen und dies jeweils dokumentieren (vgl. §§ 4 ff. GwG.). Zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört beispielsweise die Identifizierungspflicht (vgl. § 6 Abs.2 Nr.1b i.V.m. §§ 10 ff. GwG). Ferner ist er auch gem. § 43 GwG unter den dort beschriebenen Voraussetzungen verpflichtet, bestimmte Sachverhalte, von denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen² zu melden.

¹ Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur von „Rechtsanwälten“ gesprochen; dies schließt alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers), als auch Kammerrechtsbeistände ein. Das GwG findet grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken. Von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach dem GwG wird jedoch im Regelfall abgesehen werden können, soweit nicht die besonderen Umstände des Einzelfalls mit Blick auf die Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungsrisiken die Erfüllung der Pflichten doch erforderlich erscheinen lassen; das ist bei erhöhtem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko der Fall. Denn nach wörtlichem Verständnis des § 2 Abs.10 GwG ist Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein der Arbeitgeber (vgl. § 46 Abs.2 S.1 BRAO), dessen Identifizierung jedoch eine reine Förmelerei wäre.

² Zentralstelle für Finanztransaktionen ist die Financial Intelligence Unit (FIU), die beim Bundeskriminalamt (Generalzolldirektion) angesiedelt ist. Verdachtsmeldungen können über die Internetseite www.goaml.fiu.bund.de/Home nach vorheriger Registrierung gemacht werden.

Weitergehende und jeweils aktuelle Informationen zu den Verpflichtungen des einzelnen Rechtsanwalts finden Sie auf der Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter <http://www.rak-hamburg.de/mitglieder/berufsrecht/geldwaeschegesetz/>.

B. Die Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere die Geldwäscheaufsicht

I. Gesetzliche Vorgaben

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist gem. § 50 Nr.3 GwG die für die Durchführung des GwG örtlich zuständige Aufsichtsbehörde für in Hamburg zugelassene Rechtsanwälte.

Mit dieser Aufsicht soll die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sicherstellen, dass ihre Mitglieder den Verpflichtungen aus dem GWG zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen.

Folgende Aufgaben sind ihr zwingend zugewiesen:

1. Die Kammer hat den Mitgliedern gem. § 51 Abs.8 GwG jeweils aktualisierte **Auslegungs- und Anwendungshinweise** für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die **Aufsicht**, welche die Prüfungskompetenz, Maßnahmen- und Anordnungsbefugnis beinhaltet, vgl. § 51 Abs.1-3 und 5, § 6 Abs.9, § 7 Abs. 2 und 3 GwG.
3. Die Kammer hat über die Aufsicht eine **Statistik- und Berichtspflicht**, vgl. § 51 Abs.9 GwG.
4. Ferner hat sie ein **Hinweisgebersystem** einzurichten, vgl. § 53 Abs.1 GwG.
5. Die Kammer ist außerdem vom Gesetzgeber verpflichtet worden, **Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen**, die in Umsetzung der Aufsicht nach dem GwG ergangen sind, auf der Internetseite **bekannt zu machen**, vgl. § 57 GwG.
6. Außerdem trifft sie eine **Meldepflicht** bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, vgl. § 44 Abs.1 GwG, sowie eine Pflicht zur **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**, vgl. § 55 Abs.1, § 28 Abs.3 GwG.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften des GwG fällt nicht in den Aufgabenbereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer: Gemäß Anordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 04. Dezember 2018 zur Durchführung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) ist die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg für die Verfolgung und Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten** nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 51 und 57 bis 64 GwG in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit diese von in Hamburg zugelassenen Rechtsanwälten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG dort begangen oder entdeckt werden (vgl. §§ 36 a) Abs. 2, 37 OwiG).

II. Umsetzung

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt diesen Verpflichtungen im Einzelnen wie folgt nach:

1. Auf der Internetseite der Kammer (www.rak-hamburg.de) finden Sie im Bereich „Mitglieder/Berufsrecht/GwG“ die jeweils geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise.

Dort finden Sie auch allgemeine Anordnungen veröffentlicht, die die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage des GWG getroffen hat. Sie finden somit auf der Webseite der Kammer hilfreiche Informationen, wenn Sie sich über Ihre Pflichten aus dem GWG generell oder in einem konkreten Einzelfall informieren möchten.

2. Die Aufsicht wird wie folgt durchgeführt:

a. Feststellen der Verpflichtetenstellung/Erstellen eines Risikoprofils

Weil sich die Aufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung orientieren muss (§ 51 Abs.3 S.4 GWG), muss die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zunächst ermitteln, wer Verpflichteter ist und wie hoch das Risiko bei dem einzelnen Mitglied ist.

Um das Risikoprofil der einzelnen Mitglieder einzuschätzen, schickt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern einen Fragebogen zu. Die Mitglieder sind gemäß § 52 Abs.1 GwG verpflichtet, diesen Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden. Jedenfalls zunächst wird der Fragebogen nicht allen Mitgliedern zugeschickt, sondern zufällig ausgewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Fragebogen auch online über ein Umfragetool zu beantworten. Die angeschriebenen Mitglieder erhalten hierfür in einem Anschreiben einen Zugangscode.

b. Prüftätigkeit

Nach der Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens wird die Kammer die eigentliche Prüftätigkeit aufnehmen und sowohl schriftlich als auch durch Vor-Ort-Kontrollen (in den Kanzleien) prüfen, ob die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen nach dem GWG erfüllt haben, vgl. § 51 Abs.3 GwG. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen gem. § 51 Abs.3 S.2 GwG ohne besonderen Anlass erfolgen können.

Soweit eine Prüfung vorgenommen werden soll, bedeutet das nicht, dass bereits ein Geldwäscheverdacht besteht. In jedem Fall werden Sie über die einzelnen Prüfungsschritte informiert.

3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer führt eine an den Vorgaben des § 51 Abs.9 Nr. 1 GwG orientierte Statistik, die sie zum jeweiligen 31.3. eines Jahres für den Zeitraum des Vorjahres an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln hat.
4. Der Pflicht der Installation eines Hinweisgebersystems aus § 53 GwG ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit Hilfe einer internetbasierten Plattform nachgekommen, die volle Anonymität gewährleistet. Den Link zu dieser Plattform finden Sie auf den Internetseiten der Kammer (www.rak-hamburg.de) im Bereich „Mitglieder/Berufsrecht/GWG“.
5. Der Verpflichtung aus § 57 GwG zur Veröffentlichung von Maßnahmen und Entscheidungen steht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kritisch gegenüber. Sie wird deshalb vor jeder Veröffentlichung besonders sorgfältig prüfen, ob § 57 Abs. 2 Nr.1 GWG einschlägig ist: danach ist die Veröffentlichung von Entscheidungen und Maßnahmen im Internet jedenfalls aufzuschieben, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre.

6. Verdachtsmeldungen hat die Kammer gem. § 44 Abs.1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen weiterzugeben. Bei dieser Pflicht geht es nur um die Meldung konkreter strafrechtlich relevanter Geldwäscheverdachtsfälle. Bitte beachten Sie dazu den unten stehenden wichtigen Hinweis.
7. Sofern sich im Rahmen der Prüftätigkeit ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG ergibt, hat die Kammer diese Fälle zwingend zur weiteren Ermittlung an die Generalstaatsanwaltschaft als Bußgeldstelle abzugeben; ein Ermessen steht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nicht zu.
8. Wenn der Kammer von Mitgliedern Schreiben mit Bezug zum GwG zur Stellungnahme oder Durchsicht vorgelegt werden, verstehen wir das als Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Prüfung nach § 51 GwG.

Soweit Sie Verpflichteter nach dem GwG sind, sind Sie nach § 52 GwG zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben dann auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, vgl. § 52 Abs.1 Nr.1 und 2 GwG. Bei den Vor-Ort-Kontrollen ist es der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder sonstigen Personen, derer sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die Geschäftsräume der Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, vgl. § 52 Abs.2 GwG. Das GwG sieht in § 52 Abs.4 und 5 GwG unter den dortigen Voraussetzungen allerdings Auskunftsverweigerungsrechte vor.

Wichtiger Hinweis:

Die bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Beschäftigten oder für sie tätigen Personen unterliegen zwar grundsätzlich einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht nach § 54 GwG. Es gibt aber ausdrücklich normierte Durchbrechungen dieses Grundsatzes, etwa in § 44 GwG.

Dabei ist im Hinblick auf die Rechtsstellungen, die die BRAO und das GwG der Kammer zuweisen, ein unüberbrückbarer Widerspruch festzuhalten: Die BRAO verpflichtet die Kammern in § 73 Abs.1 BRAO, ihre Mitglieder zu beraten. § 44 Abs.1 GwG verlangt indessen, dass die Kammer unverzüglich alle -also auch die im Beratungsgespräch erlangten-Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Christian Lemke
Präsident